

Merkblatt

zur Durchführung von Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Stadt Koblenz

Teil 1: Antrag auf Zustimmung

Stadtverwaltung Koblenz
Kommunaler Servicebetrieb
Abteilung Straßenunterhaltung
Sachgebiet Aufgrabungsmanagement



Stand August 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Zustimmungsverfahren.....	4
3. Weitere Punkte	7

1. Einführung

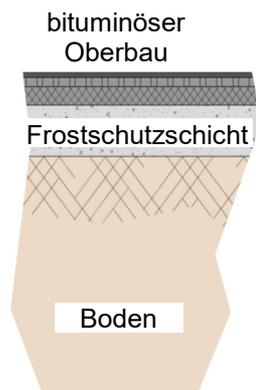
Der öffentliche Straßenraum dient neben seiner Hauptaufgabe, der Abwicklung von Verkehr, auch der Aufnahme verschiedener Ver- und Versorgungsnetze (z.B. Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Abwasser, Telekommunikation, etc.). Im Zuge von Erweiterungen, Änderungen oder Instandsetzungen dieser Ver- und Versorgungsnetze müssen die Verkehrsflächen, in denen sich die Anlagen befinden, regelmäßig aufgedeckt und nach Abschluss der Arbeiten auch wiederhergestellt werden. Weiterhin können auch Anlieger in Form von juristischen oder natürlichen Personen ein berechtigtes Interesse oder wichtigen Grund haben, Leitungen oder andere Anlagen im öffentlichen Straßenraum zu installieren.

Bei der Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach Aufgrabungen, muss ein Zustand erreicht werden, der dem ursprünglichen Zustand min. gleichwertig ist. Trotzdem stellt jede Aufgrabung eine Störung der Substanz der Straße und damit einen Wertverlust dar, der sich in verringerter Dauerhaftigkeit (Restnutzungsdauer) und erhöhtem Erhaltungsaufwand widerspiegelt. Somit ist bei der Wiederherstellung von Verkehrsflächen nach Aufgrabungen besondere Sorgfalt erforderlich (s. nachfolgende Darstellung).

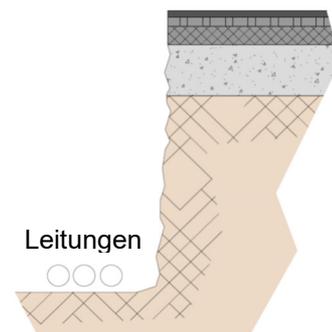
Zweck dieses Merkblattes ist es, zunächst kurz das Zustimmungsverfahren bis zum Baubeginn darzustellen sowie die verschiedenen Voraussetzungen und Zuständigkeiten aufzuzeigen.

Anhand der nachfolgenden schematischen Darstellungen am Beispiel eines Asphaltoberbaus werden die Auswirkungen von Aufgrabungen auf den Straßenbestand verdeutlicht. Die vereinfachte Darstellung berücksichtigt nicht alle notwendigen straßenbautechnischen Aspekte und dient nur zur Anschauung.

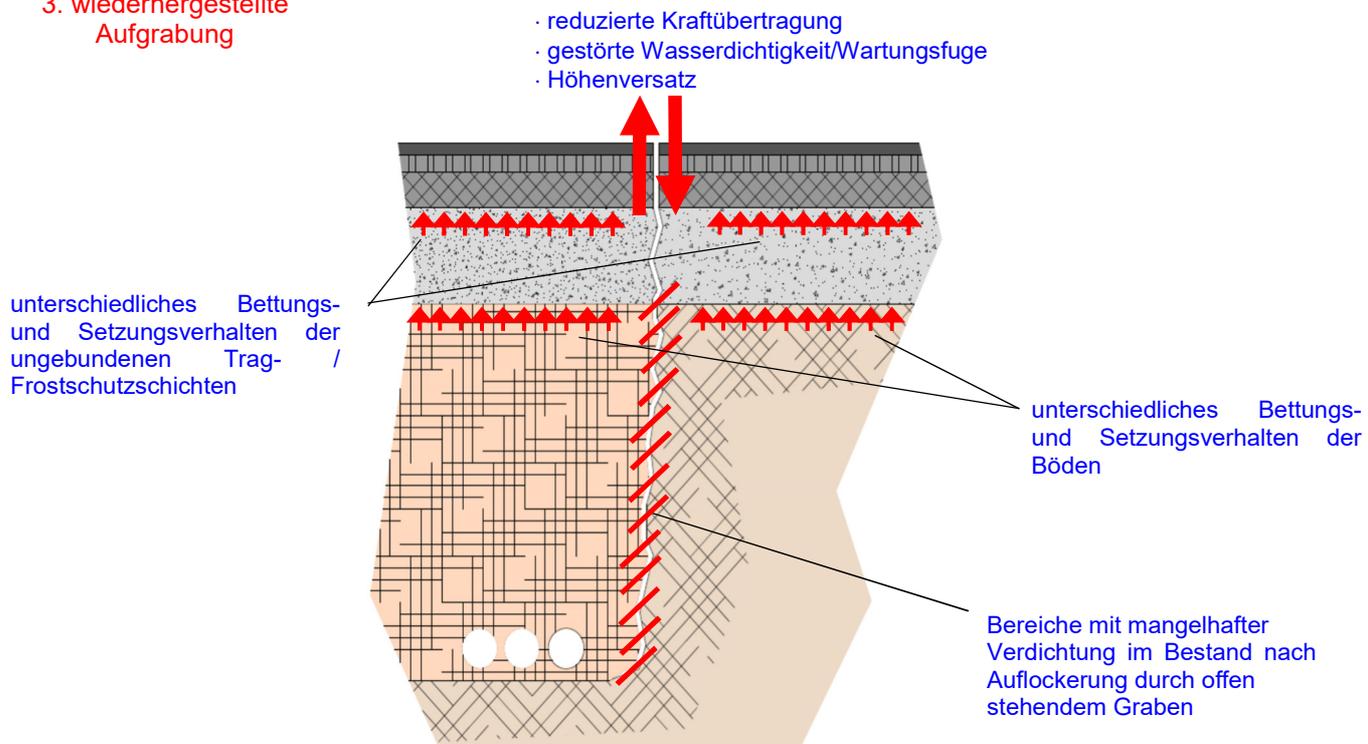
1. ungestörter
Straßenaufbau



2. Aufgrabung



3. wiederhergestellte
Aufgrabung



Darstellung: Störungen infolge geschlossener Aufgrabung

2. Zustimmungsverfahren

Veranlassung/Durchführung/Kostentragung/Haftung

In der Regel hat derjenige, der die Aufgrabung benötigt, diese selbst zu veranlassen (Veranlasser/Bauherr), durchzuführen und die Kosten hierfür zu tragen. Er hat alle erforderlichen Genehmigungen zu erwirken und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Arbeiten einschl. der erforderlichen Straßenbauarbeiten.

Der Veranlasser/Bauherr haftet für Mängel der Wiederherstellung oder für sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind fünf Jahre (Abweichungen ggf. anhand rechtlicher Grundlage möglich). Dies gilt unabhängig von eventuellen Anspruchsfristen des Veranlassers/Bauherr gegenüber seinen Nachunternehmern.

Rechtliche Grundlagen

Jede Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes bedarf vorab einer rechtlichen Grundlage in Form einer Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde (hier: Tiefbauamt der Stadt Koblenz). Bei den konzessionierten Versorgungsunternehmen wird diese in den jeweiligen Konzessionsverträgen erteilt. Lizensierten Telekommunikationsunternehmen ist die Erlaubnis durch das Telekommunikationsgesetz grundsätzlich erteilt. Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung gelten bezgl. des Abwassernetzes stadtinterne Regelungen.

Sonstige juristische oder natürliche Personen (Privatperson, Unternehmen ohne rechtliche Grundlage) können bei Nachweis eines berechtigten Interesses oder eines wichtigen Grundes die Erlaubnis in Form

- ✓ einer Sondernutzungserlaubnis,
- ✓ einer Gestattung oder
- ✓ einer anderen privatrechtlichen Vereinbarung

erwirken. (Kontakt: tiefbauamt.verwaltung@stadt.koblenz.de)

Die rechtliche Grundlage regelt insbesondere die Rechte und Pflichten des Veranlassers/Auftraggebers sowie die Verfahrensbedingungen. Die rechtliche Grundlage allein berechtigt noch nicht die Ausführung der geplanten Tief-/Straßenbauarbeiten. Zusätzlich ist noch die Zustimmung des Straßenbulasträgers einzuholen. Die rechtliche Grundlage kann an

eine Sicherheitsleistung durch den Veranlasser/Bauherrn für die geplanten Bauarbeiten gebunden sein.

Verfahrensablauf

Wenn eine **rechtliche Grundlage** vorliegt, hat der Veranlasser/Bauherr die geplante Aufgrabung dem Straßenbulasträger (Kontakt: Kommunaler Servicebetrieb Koblenz/Sachgebiet Aufgrabungsmanagement – aufgrabungsmanagement@stadt.koblenz.de) anzuzeigen. Von hier erhält der Veranlasser/Auftraggeber eine **Zustimmung zur Aufgrabung**, die in der Regel mit Auflagen verbunden ist. Die Zustimmung regelt die technischen Vorgaben bei der Ausführung der Arbeiten sowie das weitere Verfahren. Ggf. sind vor Erteilung der Zustimmung noch Abstimmungen oder ein Ortstermin durchzuführen. Der Straßenbulasträger begleitet und überwacht stichprobenartig die Durchführung der Aufgrabung bis zum Abschluss.

Bei dem Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Verkehrsflächen (Pflaster, Asphalt, Sonderbauweisen, etc.) fallen Straßenbauarbeiten an. Gemäß dem Bundesgesetz zur Ordnung des Handwerkes (HWO) ist der **Straßenbau** ein **geschütztes und zulassungspflichtiges Handwerk** (vgl. §1 Absatz 2 - Anlage A; HWO). Somit werden für Straßenbauarbeiten innerhalb städtischer Verkehrsflächen nur Fachbetriebe zugelassen, welche explizit als **Straßenbauer** in einer Handwerkskammer eingetragen sind. Der Nachweis der fachlichen Eignung der ausführenden Firma ist dem Kommunalen Servicebetrieb vorab zuzusenden.

Diese Zustimmung betrifft ausschließlich das Aufgraben und Wiederherstellen der öffentlichen, befestigten Verkehrsfläche. Sie ersetzt keine anderen erforderlichen behördlichen oder **sonstigen Genehmigungen** oder Erlaubnisse, insbesondere keiner baurechtlichen, wasserrechtlichen, umweltrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Art, unabhängig davon, ob diese durch die Stadt Koblenz zu erteilen sind. Weiterhin regelt sie keine Eingriffe in öffentliche **Grünanlagen oder Straßenbegleitgrün** oder die Betroffenheit von Pflanzungen jeglicher Art (s. Kapitel 3. Weitere Punkte).

Bevor Beschränkungen oder Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehr in Form einer **Verkehrssicherung** stattfinden können, sind diese zudem durch die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) anzuordnen. Diese ist durch den tatsächlich Ausführenden der Arbeiten zu beantragen, d. h. wenn der Veranlasser/Auftraggeber die Straßenbauarbeiten durch Dritte ausführen lässt. Die VAO ist bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Koblenz mind. 14 Tage vor geplantem Arbeitsbeginn zu beantragen (Kontakt: svb@stadt.koblenz.de). Eine gültige VAO ist Voraussetzung für einen

Eingriff in den öffentlichen Straßenverkehr. Die Einrichtung einer Baustelle ohne VAO ist ebenso wie Mängel in der Verkehrssicherung eine Ordnungswidrigkeit, die im schlimmsten Fall den Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr darstellt. Die VAO muss immer an der Arbeitsstelle vorliegen.

Das nachfolgende Schaubild zeigt den Ablauf und die Beteiligten im Überblick

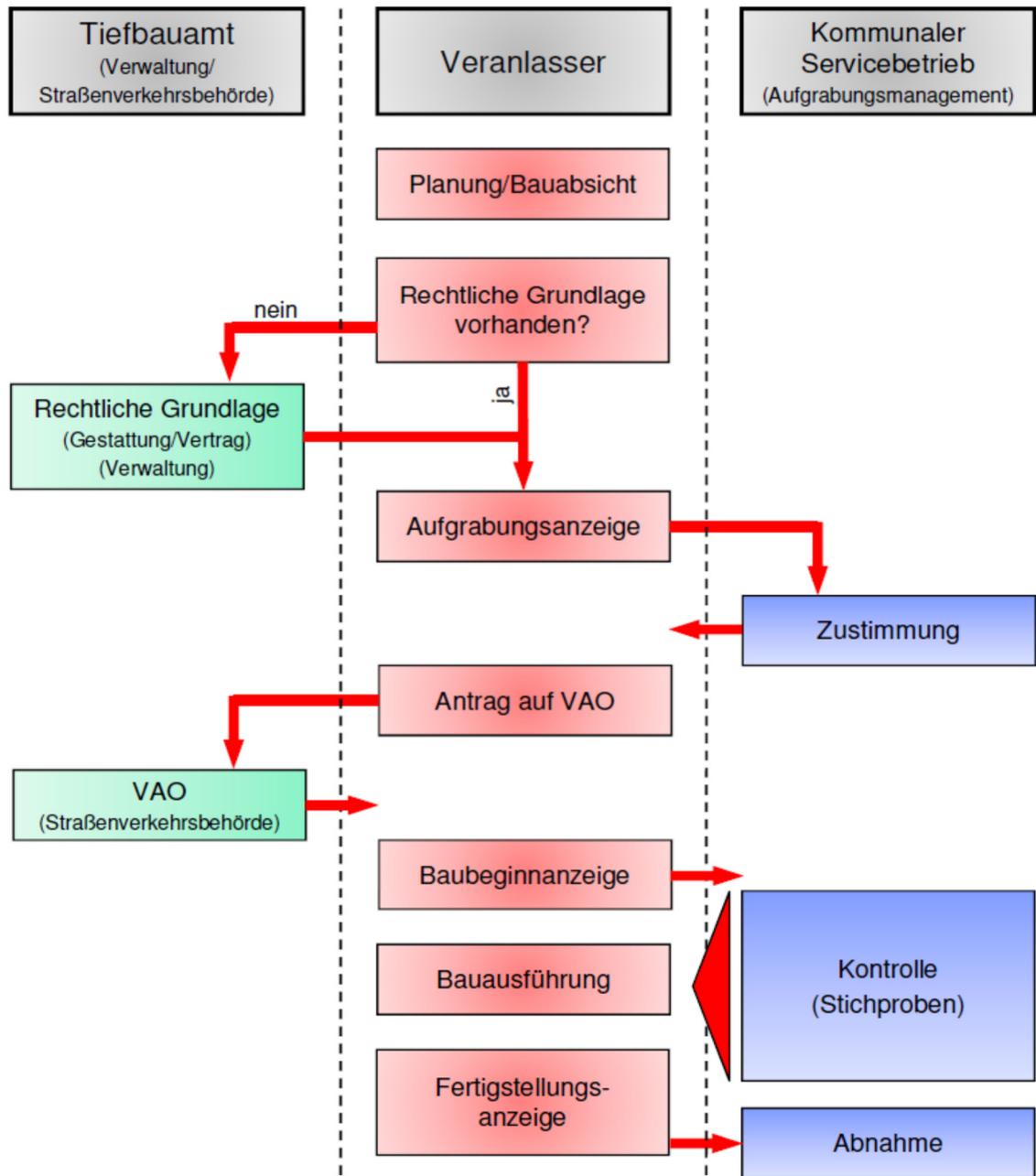


Bild 1: **Verfahrensablauf**

3. Weitere Punkte

Hochwertige Oberflächen

Im Stadtgebiet sind die Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Arten des Oberbaus befestigt. Größtenteils sind die Oberflächen in standardisierten Verfahren hergestellt worden. Spezielle Bereiche wurden jedoch in Sonderbauweise erstellt. Dies kann durch hochwertige Materialien bzw. Bauverfahren erfolgt sein. An diese Flächen wird ein besonderer Anspruch an die Wiederherstellung gestellt. Die Art der Oberflächenbefestigung wird im Zustimmungsverfahren bestimmt.

Stolpersteine

Im Stadtgebiet Koblenz befindet sich in den öffentlichen Flächen eine Vielzahl von **Stolpersteinen** zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus. Stolpersteine in Aufgrabungsflächen sind sorgsam aufzunehmen, geschützt aufzubewahren und bei der Wiederherstellung der Oberfläche an ihren ursprünglichen Ort wieder einzubauen. Sollten Stolpersteine vor der Baumaßnahme beschädigt sein, ist dies dem Aufgrabungsmanagement **vorab** zu melden. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Stolpersteinen, die durch seine Maßnahme entstanden sind.

Radverkehr

Baustellen, die eine vorhandene Radwegführung beeinflussen, sind vor Baubeginn mit dem Radverkehrsbeauftragten der Stadt Koblenz abzustimmen. In jedem Fall sind Umleitungen für den Radverkehr auszuschildern. (Kontakt: radverkehr@stadt.koblenz.de)

Straßenbautechnik

Die technischen Anforderungen an die Straßenbauarbeiten entnehmen Sie dem „Merkblatt zur Durchführung von Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Stadt Koblenz Teil 2“.

Baum-/Grünflächenschutz:

Bäume im Stadtgebiet Koblenz unterstehen dem Schutz der Satzung „Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz“ in ihrer aktuellen Fassung. Grabungen im Bereich der Baumkrone können eine Genehmigung des Umweltamtes erfordern. Ansprechpartner ist das Umweltamt. (Kontakt: umweltamt@stadt.koblenz.de)

Grünflächen und Straßenbegleitgrün sind in Abstimmung mit dem zuständigen Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen dem vorherigen Zustand gleichwertig wiederherzustellen. (Kontakt: sondernutzung.gruen@stadt.koblenz.de)

Der Veranlasser einer Aufgrabung hat sich vor Baubeginn mit o.g. Stellen in Verbindung zu setzen.

Verkehrsmarkierungen/Verkehrstechnik

Durch die Maßnahme entfernte oder beschädigte Beschilderung, Schutz- und Leiteinrichtungen, Straßenmöblierungen oder sonstige Einrichtungen und Einbauten sind fachgerecht wieder einzubauen. Für Beschädigungen ist Ersatz zu stellen.

Bei der Aufgrabung entfernte/beschädigte Markierungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind fachgerecht wieder instand zu setzen. Markierungsarbeiten sind nur durch eine Fachfirma auszuführen, deren Qualifikation uns vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen ist. Ebenfalls ist zertifiziertes Markierungsmaterial zu verwenden und durch einen Lieferschein nachzuweisen. Vor Beginn der Arbeiten ist hierzu Rücksprache mit dem Kommunalen Servicebetrieb zu halten.

(Kontakt: straßenunterhaltung@stadt.koblenz.de)

Ingenieurbauwerke

Auf- oder Abgrabungen im unmittelbaren Bereich von städtischen Ingenieurbauwerken (z.B. Brücken, Schachtbauwerke, Mauern, Stützwände, künstlichen Böschungen, etc.) sind der Stadt vorab anzuzeigen. Sie dürfen nur so erfolgen, dass die Standsicherheit der Bauwerke nicht gefährdet werden. (Kontakt: tiefbauamt@stadt.koblenz.de)

Einmessung von verlegten Leitungen/Einbauten

Neu verlegte Leitungen oder Einbauten sind zu ihrem Schutz, sowie dem Schutz weiterer Aufgrabende, zu dokumentieren und einzumessen. Diese Daten müssen für andere Bauvorhabensträger einsehbar sein.

Die Vermessungsdaten von privaten, nicht kommerziellen Leitungen/Einbauten sind dem Kommunalen Servicebetrieb zu übergeben (DXF-Datei, DWG-Datei oder Shapefile). Die Dateien werden in das städtische Geoportal (<https://geoportal.koblenz.de>) für alle Auskunftssuchenden sichtbar und anonym eingepflegt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Kommunaler Servicebetrieb Koblenz

Hans-Böckler-Straße 8

56070 Koblenz

Abteilung: Straßenunterhaltung

Sachgebiet: Aufgrabungsmanagement

E-Mail: aufgrabungsmanagement@stadt.koblenz.de